Erste Berordnung zur Durchführung des Gesetes über die Gewährung von Straffreiheit. Bom 30. April 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gemährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (Reichsgesetzl. I S. 433) verordne ich, mas folgt:

§ 1

- (1) Der Straferlaß (§ 1 Ubf. 1, § 2 Mr. 1 und § 3 Mr. 2 bes Gesehes) erstreckt sich auf Nebenstrasen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesehliche Nebensolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse sliegen, und auf rückständige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrasttreten des Gesehes bereits verbüßt war.
- (2) Für ben bedingten Straferlaß nach § 2 Rr. 3 bes Gesetz gilt Abf. 1 Sat 2 und 3 entsprechenb.
- (3) Maßregeln ber Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Berfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von bem Straferlaß und bem bedingten Straferlaß unberührt.
- (4) Durch bie Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung ober Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 2

- (1) Enthält eine Gesamtstrase, die bei Inkrafttreten des Gesehes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrase wegen einer Straftat, für die nach § 2 Rr. 1 und § 3 Rr. 2 des Gesehes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrasen, so wird ein Teil der Gesamtstrase, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrasen auf die genannte Tat entfällt, von der Gesamtstrase abgezogen. Dies gift entsprechend für den bedingten Strafersaß nach § 2 Rr. 3 des Gesehes.
- (2) Ist bei ber Bilbung einer Gesamtstrase Gefängnisstrase lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrase wegen einer Lat zusammentras, für die nach § 2 Nr. 3 oder § 3 Nr. 2 des Gesehes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrase, die nach Abs. 1 dieser Verordnung gefürzt ist, in Gesängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 3

Im Falle bes § 2 Nr. 3 bes Gesetzes ist die Strafe nebst rückftändigen Geldbußen und Kosten endgültig exlassen, wenn bis zum Ablauf der Bewährungsfrist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Berurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Bollstreckungsbehörde nichts davon bekanntgeworden ist, daß der Berurteilte ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begangen habe.

§ 4

- (1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozessordnung) darüber, ob und wieweit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Berordnung zu milbern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe zuständig ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 biefer Verordnung ober über den Eintritt bes enbgültigen Straferlasses nach § 3 biefer Verordnung Zweifel bestehen.

§ 5

Ist von einer Berwaltungsbehörde rechtsfräftig eine Gelbstrase festgeset worden und die dem Gericht zustehende Festsetung der Ersatzeiheitsstrase noch nicht erfolgt, so entscheidet die Berwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach § 1 des Gesetzes Platz greift. Berneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung sindet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

- (1) Abr die Einstellung anhängiger Versahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts sindet sofortige Beschwerde statt.
- (2) Bar das Berfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Berfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschul-

bigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemeffen verteilen ober einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

\$ 7

Die Borfchriften biefer Berordnung gelten finngemäß im Lande Ofterreich mit folgenden Erganzungen:

- a) Die Vorschriften des Gesetzes erstrecken sich auch auf Berwaltungsübertretungen, Gefällsübertretungen, Jollzuwiderhanblungen und Steuerbergehen. Über die Anwendung des Gesetzes entscheidet die Strafbehörde (das Gefällsgericht), bei noch nicht rechtsträftigen, durch Rechtsmittel angesochtenen Strafbescheiden die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berusene Stelle.
- b) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 1, § 2 Mr. 1 und § 3 Mr. 2 des Gesehes) erstreckt sich auf Nebenstrasen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, ferner auf die frast gesehlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung etwa eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Besugnisse zu erlangen, und auf rückständige Kosten. Der bedingte Straferlaß nach § 2 Mr. 3 des Gesehes erstreckt sich auf rücksändige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrasttreten des Gesehes bereits verbüßt war.
- c) Ist jemand in einem Urteil wegen einer Straftat, für die nach § 2 Mr. 1 oder § 3 Mr. 2 des Gesches Straferlaß oder nach § 2 Mr. 3 des Gesches bedingter Straferlaß gewährt wird, oder wegen mehrerer derartiger Taten und zugleich wegen anderer Straftaten, für die feine Straffreiheit gewährt wird, rechtskräftig

Straftaten, für die feit des Gesetzt wird, rechtskräftig ist binnen drei

verurteilt worden, so bestimmt das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat, in der für Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Zusammensetzung, welche Strase auf die einzelnen Strastaten entfällt. Gegen den Beschluß sindet die Beschwerde statt; sie ist binnen drei Tagen anzubringen. Diese Bestimmungen sinden sinngemäß Anwendung, wenn jemand wegen einer im § 3 Nr. 1 des Gesetze bezeichneten Handlung und zugleich wegen anderer Strastaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

d) Uber die Einstellung anhängiger Berfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Mr. 2 und § 3 Mr. 2 bes Gefebes) entscheibet bas Bericht, bei bem bas Berfahren anhängig ist. Uber den Erlaß von Strafen entscheibet das Gericht, das im erften Rechtszug erfannt hat, und, wenn biefes ein Ausnahmegericht war, das sonft zuständige ordentliche Bericht. Diefes Gericht enticheidet ferner, wenn die Strafe jur Beit bes Infraft. tretens des Gefetes bereits verbüßt mar, über ben Erlaß rudftändiger Roften und auf Antrag des Berurteilten über den Erlaß von Rechts. folgen der Berurteilung sowie darüber, ob die Berurteilung gemäß § 3 Rr. 1 bes Gefetes als nicht erfolgt gilt. Im Berfahren bor ben Berichtshöfen bedarf es wegen Straftaten, die von Amts wegen zu verfolgen find, feiner Beschlußfassung bes Senats, wenn ber Borfipende und ber Staatsanwalt übereinstimmend ber Meinung find, daß das Gefet anzuwenden ift. Gegen die von einem Gericht im ersten Rechts. zug gefällte Entscheidung über die Anwendbarfeit des Gefețes findet die Beschwerde ftatt; fie ift binnen drei Tagen anzubringen.

Berlin, ben 30. April 1938.

Der Reichsminister ber Justiz Dr. Gürtner

Das Neichsgesehblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug mur durch die **Bostanskalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 A.N., für Teil II = 2,10 A.N. Ginzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer mur vom **Neichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorstüraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Posissacken Berlin 96200). Einzelmunmern werden nach dem Umfanz berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 A., aus abgelausenen Jahrzänzen 10 A., ausschließlich der Positrucksackenzebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.